

96. Wie ist ein Gerichtsbeschluss, durch welchen die beantragte Vernehmung eines Entlastungszeugen abgelehnt wird, zu begründen?  
St.P.D. §. 243 Abs. 2.

II. Straffenat. Ur. v. 6. Februar 1880 g. Th. Rep. 99/80.

I. Schwurgericht Neu-Nuppin.

Der Angeklagte war durch Wahrspruch der Geschworenen schuldig erachtet, an der fünfzehnjährigen P. K. mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. In der Hauptverhandlung hatte der Verteidiger sich auf das Zeugnis des Leinwebers N. darüber berufen, daß die P. K. auf zwei näher bezeichnete Fragen des N. mit „Ja“ geantwortet habe. Die darüber vernommene eidesummiündige P. K. erklärte es für richtig, daß N. die erste Frage an sie gerichtet und sie dieselbe mit „Ja“ beantwortet habe, bestritt aber die Stellung der

zweiten Frage. N. habe vielmehr anders gefragt und diese Frage habe sie mit „Ja“ beantwortet. Der vom Verteidiger darauf gestellte Antrag, den N. vorzuladen und zu vernehmen, wurde durch Gerichtsbeschuß deshalb abgelehnt, weil die Zeugin B. K. positiv bekundet habe, daß N. zu ihr nicht mehr gesprochen, als sie heute bekundet, und weil auch die von N. zu bekundende Thatsache auf die Entscheidung der Sache einflußlos sein würde.

Auf eingelegte Revision des Angeklagten erfolgte Aufhebung des Erkenntnisses.

Aus den Gründen:

„Bezüglich des ersten Grundes wird man zunächst nicht annehmen können, es sei das Gericht der Meinung gewesen, daß, weil die B. K. so wie geschehen sich ausgesprochen habe, eine davon abweichende Aussage des N. nicht möglich sei. Denn damit würde so sehr gegen die Erfahrung des täglichen Lebens verstoßen sein, daß dies nicht ohne weiteres unterstellt werden kann. Der fragliche Grund muß vielmehr dahin verstanden werden, daß das Gericht die Aussage der B. K. für so überzeugend erachtet, daß eine davon abweichende Aussage des N. keinen Glauben verdienen würde. So verstanden beruht jener Grund auf einem Rechtsirrtume, indem dabei außer Acht gelassen wird, daß — von Ausnahmefällen abgesehen, die dann stets einer besonderen Begründung bedürfen — regelmäßig erst nach der vor dem erkennenden Richter stattfindenden Vernehmung sich beurteilen läßt, welchem von zwei sich widersprechenden Zeugen mehr Glauben geschenkt werden kann.

Der zweite Grund läßt nicht erkennen, weshalb das Gericht die zu bekundende Thatsache für einflußlos auf die Entscheidung erklärt. Insbesondere geht daraus nicht hervor, ob das Gericht den Antrag für rechtlich oder thatsächlich unerheblich erachtet. In dem einen wie in dem anderen Falle hätte das Gericht die Gründe, welche es zu diesem Ausspruche veranlaßte, angeben müssen, schon deshalb, um dem höheren Richter eine Nachprüfung darüber zu ermöglichen, ob die etwa vorliegenden rechtlichen Gründe zutreffend sind, beziehungsweise ob die vermeintlich thatsächlichen Gründe nicht unter dem Einflusse eines Rechtsirrtumes stehen.

Hiernach ist die Verteidigung durch den in der Hauptverhandlung verkündeten Gerichtsbeschuß unzulässig beschränkt und mußte daher, da der Beweis Antrag sich unverkennbar auf einen für die Entscheidung er-

---

heblichen Punkt bezieht, das Urteil nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.“